

Familiennamen und Recht aus sprachwissenschaftlicher Sicht

Konrad Kunze

Mit dem Thema Familiennamen und Recht wurde ich erstmals vor zehn Jahren konfrontiert, als ich die Deutsche Telekom ersuchte, mir als Datenbank für einen Deutschen Familiennamenatlas die Namen der Telekom-Kunden mit privatem Festnetzanschluss zur Verfügung zu stellen. Obwohl dafür nur die Angaben Familienname/Ort/Anzahl benötigt wurden, also quasi anonymisiert nur *Eberle*/Postleitzahl/Zahl der Anschlüsse, durften mir diese Daten nicht zugänglich gemacht werden, weil die Kunden sie der Telekom nur zu Telekommunikationszwecken übermittelt haben. Doch gelang es, über das Bundesamt für Datenschutz eine Ausnahmeregelung zu erwirken, die Datenbank in der genannten Form auf dem Stand vom 30. Juni 2005 ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu erwerben und zu archivieren (DFA Bd. 1, XXXII-XXXIII). Damit wurde mit juristischem Beistand im letzten Moment ein Weltkulturerbe gerettet; im letzten Moment, denn zur statistisch-räumlichen Erfassung des heutigen Namenschatzes gibt es in Deutschland keine andere Möglichkeit als Telefonfestnetzanschlüsse und im Jahre 2005 hatten noch 92% aller Haushalte einen solchen Anschluss. Inzwischen sind jedoch die Festnetzanschlüsse um mehr als ein Drittel zugunsten mobiler Anschlüsse zurückgegangen, und Unternehmen wie der Deutsche Familiennamenatlas oder der folgende Vortrag wären ohne die Datenbank von 2005 nicht mehr möglich.

1. Zum Begriff ‚Familiennamen‘

Kaum waren die ersten Bände des Deutschen Familiennamenatlas (DFA) erschienen, erschien auch ein Aufsatz von Silvio BRENDLER (2011) mit dem kritischen Titel: „Was hat Familiennamegeographie eigentlich mit Familiennamen zu tun?“ Brendler weist beim Umgang mit dem Begriff ‚Familiennamen‘ auf „klassifikatorische Mängel“ hin. Denn hier würden mit *einem* Begriff zwei qualitativ unterschiedliche Mengen zusammengefasst, einerseits eine

Namenkundliche Informationen / NI 105/106 (2015), S. 96-109

„Objektklasse, der das durch den jeweiligen Namen benannte Objekt angehört“, andererseits eine Objektklasse, die die Art „der Gruppenmitgliedschaft eines Individuums“ kennzeichnet (BRENDLER 2011: 353). Das Problem könne am einfachsten gelöst werden, indem für die zwei Phänomene auch zwei verschiedene Termini Verwendung finden, nämlich ‚Familiennamen‘ und ‚Familienzugehörigkeitsnamen‘ (354). Die unscharfe Verwendung des Begriffs ‚Familiennamen‘ verdeutlicht Brendler (356) beispielsweise damit, dass eine Karte mit dem Titel „Verbreitung des Familiennamens *Westphal*“ (KUNZE 2004: 204) nicht so heißen dürfte, sondern „Verbreitung der Familiennamen *Westphal*“. Das stimmt insofern, als die betreffende Karte die Verortung von 8.622 Telefonschlüssen namens *Westphal* dokumentiert, die hochgerechnet ca. 24.100 Einzelpersonen betreffen, welche wiederum einer schwer zu errechnenden Zahl von Familien, aber jedenfalls etwa 12.000 Haushalten zugehören. Doch muss betont werden, dass es bei solchen Karten weder um den Bezug eines Namens auf eine Einzelperson geht noch um den Bezug zu einer als Familie definierten Personengruppe, sondern in erster Linie um die Dokumentation des Raumes der Verbreitung sprachlicher Zeichen, ganz unabhängig davon, wie diese zustande gekommen und an welche Personen oder Personengruppen sie gebunden ist (Abb. 1).

| | |
|---|--|
| <p>Sprachliches Zeichen <i>M+o+z+a+r+t</i></p> | |
| <p>Kennzeichen einer Einzelperson <i>Leopold Mozart</i></p> | <p>Kennzeichen einer einzelnen Personengruppe <i>(Leopold, Wolfgang, Konstanze)</i> <i>Mozart</i></p> |
| <p>Familienzugehörigkeitsname</p> | <p>Familiennamen</p> |

Abb. 1: Aspekte des Begriffs ‚Familiennamen‘

Diese drei Aspekte des Begriffs ‚Familiennamen‘ sind nun auch bestens dafür geeignet, einige Probleme des Bezugs von Recht und Namenschatz anzusprechen und sprachwissenschaftlich einzuordnen.

2. Familiennamen als sprachliche Zeichen

2.1. Erkennbarkeit als Familienname

Da Familiennamen eine eigene Gruppe von Namen bilden, wäre es ideal, wenn sie als solche auch gegenüber anderen Wörtern oder anderen Namengruppen wie Ortsnamen oder Vornamen auf Anhieb erkannt werden könnten. Bei der Wahl von Vornamen wird in diesem Punkte auch rechtlich vorgesorgt, indem die Wahl von Wörtern wie *Edelstein*, von Ortsnamen wie *Hamburg*, von Familiennamen wie *Schröder* oder von Warennamen wie *Coca-Cola* als Vornamen nicht gestattet ist. Bei den Familiennamen aber ergeben sich gerade in diesem Punkte unzählige Überschneidungen, da die Familiennamen ja ausnahmslos entweder aus Wörtern wie *Müller* oder *klein*, aus Völker-, Stammes- und Landschaftsnamen wie *Bayer*, aus Ortsnamen wie *Würzburg*, aus Namen von Fluren und anderen Örtlichkeiten wie *Westerkamp* oder aus Rufnamen wie *Peter* entstanden sind. Gewiss macht sich in vielen Fällen der Trend zur Unterscheidung bemerkbar, wenn etwa Namen wie *Schreiner* zu *Schreinert* oder *Bauer* zu *Bauert* „onymisiert“ werden (DFA Bd. 3: 512-531), oder wenn der Familienname *Schmied* (1.789 Telef.) gegenüber *Schmidt* (190.584), *Schmitt* (39.649) und *Schmid* (35.679) nur 0,66 % beträgt (DFA Bd. 2: 328-343). Aber in unzähligen Fällen wird die Erkennbarkeit als Familienname nur durch den Kontext geleistet, zum Beispiel bei den 9.360 verschiedenen Familiennamen auf *-ow* wie *Bülow*, *Basedow*, *Grabow*, *Treptow* usw., die sich im gleichen Raum wie die Ortsnamen *Bülow*, *Basedow*, *Grabow*, *Treptow* usw. ballen (Abb. 2 zeigt die Dichte der Siedlungs- bzw. Familiennamen auf *-ow* pro dreistellige Postleitzahlbezirke; KUNZE 2015; vgl. DFA Bd. 3: 346-355).

Dieser Aspekt der Erkennbarkeit der Familiennamen als solche ist von rechtlichen Regelungen unberührt, es sei denn, jemand beantragt die Änderung eines sogenannten Sammelnamens wie *Müller* oder *Weber* (häufigster bzw. fünfhäufigster Familienname in Deutschland) etwa in *Müllert* oder *Webert*.

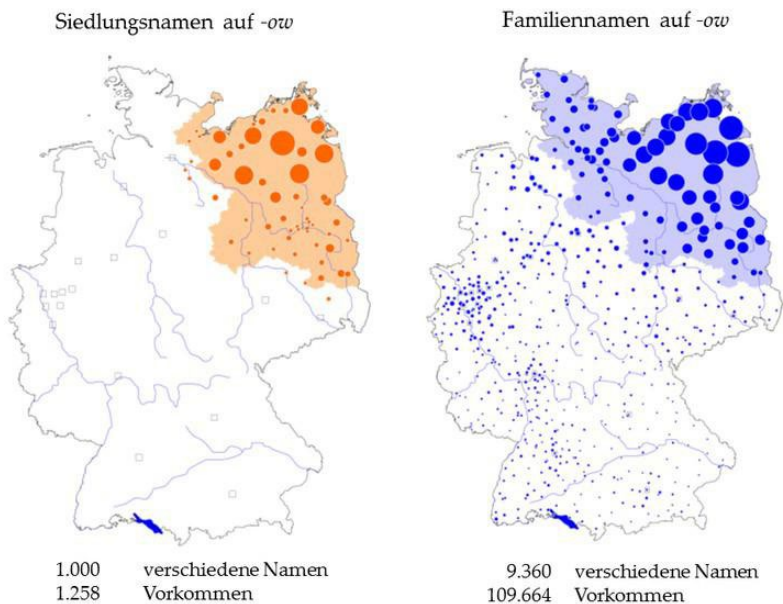


Abb. 2: Verbreitung von Siedlungs- und Familiennamen auf -ow

2.2. Akustische und optische Realisierung der Familiennamen

Familiennamen werden am häufigsten akustisch realisiert. Der Schriftsteller Theodor Fontane bemerkt einmal, bei der Aussprache seines Namens käme fast „alles“ vor, von *Vónnthann* bis zu *Fontané* (KUNZE 2004: 171). Während nun die akustische Realisierung der Namen notwendigerweise rechtsfrei bleibt, unterliegt ihre optische Realisierung strengster Regulierung. Nicht nur, weil sich amtliche Verwaltung in der Regel auf schriftlicher Ebene vollzieht, sondern auch deswegen, weil die Identifizierungsfunktion des Namens sich im schriftlichen Bereich ungleich vielfacher entfalten kann als im mündlichen. Akustisch ist *Burkhardt* ein einziger Name. Schriftlich tritt er aber in 25fach unterschiedener Form auf (Telefonanschlüsse 2005; DFA Bd. 2: 572-579):

| | | | | | |
|-----------|-------|----------|-----|----------|----|
| Burkhardt | 6.962 | Burghart | 497 | Burckart | 29 |
| Burghardt | 3.313 | Burgart | 280 | Burckard | 24 |

| | | | | | |
|------------|-------|-----------|-----|------------|----|
| Burkart | 1.528 | Burkartd | 260 | Burgarth | 23 |
| Burkard | 1.447 | Burgart | 113 | Purkhardt | 20 |
| Burkhard | 1.210 | Purkart | 94 | Burgkhardt | 16 |
| Burkhart | 1.034 | Burckhart | 54 | Burkarth | 16 |
| Burgard | 636 | Burkart | 41 | Purkhart | 11 |
| Burckhardt | 610 | Burckardt | 38 | Purkardt | 1 |
| Burghardt | 526 | | | | |

Die Zahl akustisch unterscheidbarer Familiennamen in Deutschland ist schwer zu schätzen, vielleicht sind es nicht einmal 50.000. Schriftlich unterschiedene Familiennamen aber gibt es über eine Million (Stand 30. Juni 2005; DFA Bd. 1: XXXII; Bd. 3: 587):

| | verschiedene Namen | Telefonanschlüsse |
|---------------------------|--------------------|-------------------|
| Einfache Familiennamen: | 850.661 | 27.901.214 |
| Bindestrich-Doppelnamen: | 244.464 | 304.499 |
| Bindestrich-Dreifachnamen | 202 | 244 |
| Gesamt: | 1.095.327 | 28.205.713 |

Die Festlegung der Namensschreibweise durch das BGB blieb nicht problemfrei. Ein Beispiel: „Nicht lange nachdem einige europäische Länder vereinbart hatten, dass *Käthe Müller* im Ausland nicht zu *Kaethe Mueller* umgeschrieben werden dürfe, erging [...] ein Verwaltungsgerichtsurteil, dass sogar innerhalb der dt. Personalausweise derselbe Name verschieden geschrieben werden dürfe: im Namenfeld des Ausweises *Käthe Müller*, im maschinenlesbaren Teil aber *Kaethe Mueller*“ (KUNZE 2004: 173). Generell ist die in den amtlich geführten Personenstandsbüchern üblich gewordene Schreibweise maßgeblich. Allein die Umlautschreibung führt dann etwa im Falle *Oelschläger* zu sechs verschiedenen Namen (Telefonanschlüsse 2005).

| | | | |
|----------------|-----------|------|-------|
| Oe(h)lschläger | 519(+250) | | |
| Ö(h)lschläger | 141(+143) | Oe- | 694 |
| Oe(h)schlaeger | 26(+27) | -ae- | 53 |
| Ö(h)schlaeger | 0(+0) | Ö- | 284 |
| | | -ä- | 1.134 |

Dabei ist orthographiegeschichtlich bemerkenswert, dass im Anlaut *Oe-* dominiert, im Inlaut aber *-ä-* mit Pünktchen. Das hängt damit zusammen, dass seit dem 15. Jahrhundert im Umlaut bei Großbuchstaben das ursprünglich den Umlaut anzeigende *e* (aus dem sich die heutigen Umlautpünktchen entwickelt

haben) nicht über das *O* gestellt wurde (Suprapositionierung), sondern neben das *O* (*Oe-*; Juxtapositionierung), um Platz beim Zeilenabstand und damit Papier beim Drucken zu sparen, während bei Kleinbuchstaben problemlos Supra- wie Juxtapositionierung praktiziert werden konnten. Deshalb schreiben sich bis heute bei den Familiennamen mit Umlaut am Wortbeginn 88% der deutschen Namen wie *Oelschläger*, *Oehme* oder *Oesterle* mit *Oe-*, während bei türkischen Namen wie *Özdemir*, *Özkan* usw. zu 96,5% Prozent die Schreibung mit *Ö-* gilt (DRÄGER/KUNZE 2010; *Özdemir* 2.359 Telef., *Oe-* 74 Telef., *Özkan*, *-can* 2.094 Telef., *Oe-* 96). Aus sprachlicher Sicht erscheint derart gewachsene Vielfalt prinzipiell erhaltenswert, freilich nicht gegen eventuelle andere Präferenzen der namentragenden Personen.

Anders ist es, wenn Standesbeamte versehentlich zur Namensvielfalt beitragen. Beispielweise wurde die alte Zeichenkombination von langem und rundem *s* (*ſ*) zu Beginn des 20. Jahrhunderts in den Ämtern nicht selten falsch zu *hs* umgesetzt, was v.a. im Saarland und in Nordrhein-Westfalen, aber auch sonst zu Familienamen wie *Grohs*, *Weihſ*, *Fahsbinder*, *Janhsen* (778, 558, 25, 278 Telef.) statt *Groß*, *Weiß*, *Faßbinder*, *Janßen* führte (Abb. 3 zeigt die Verbreitung dieser Namen pro zweistellige Postleitzahlbezirke; DFA Bd. 2: 520-529).

ſ → richtig: *Groß*, *Weiß*, *Faßbinder*, *Janßen*
 → falsch : *Grohs*, *Weihſ*, *Fahsbinder*, *Janhsen*

Typ *Grohs* 1 Namen/778 Telef.:
Grohs.

Typ *Grohse* 3 Namen/39 Telef.:
Grohse 33, *Grohser(t)* 4+2.

Typ *Grohs[mann]* 17 Namen/64 Telef.:
Grohsmann 26, *-gart* 5, *-kopf* 5, *-pietsch* 4,
-jean 3, *-klaus* 3, *-maas* 3, *-schmiedt* 3, *-feld* 2,
-kreutz 2, *-müller* 2, *-bach* 1, *-ebner* 1, *-haus* 1,
-heim 1, *-imlinghaus* 1, *-kurth* 1.



Abb. 3: Schreibweise *hs* in Familiennamen mit *ß* in Deutschland nach Telefonanschlüssen 2005

Dieser Fall hat mehrere Verfahren zur Korrektur der Namensschreibung und zu den Gebühren für die Korrekturen nach sich gezogen (WEITERSHAUS 1972).

In diese Zusammenhänge gehört auch die Translation fremder Familiennamen ins deutsche Schreibsystem. Abb. 4 zeigt, dass bei den 1.206 verschiedenen griechischen Namen auf *-opoulos* wie *Papadopoulos*, *Alexopoulos* usw. (4.677 Telef., hochgerechnet 13.100 Personen) in Deutschland die griechische Schreibweise für den Vokal u, nämlich mit Doppelzeichen Omikron+Ypsilon, bei 74,2% der Namenträger(innen) mit dem Doppelzeichen *ou* umgesetzt wurde, bei 25,8% aber mit dem im Deutschen für den Vokal *u* üblichen einfachen Zeichen *u*. Beide Zeichen können auch aus der Umschrift griechischer Pässe ins lateinische Alphabet übernommen sein.

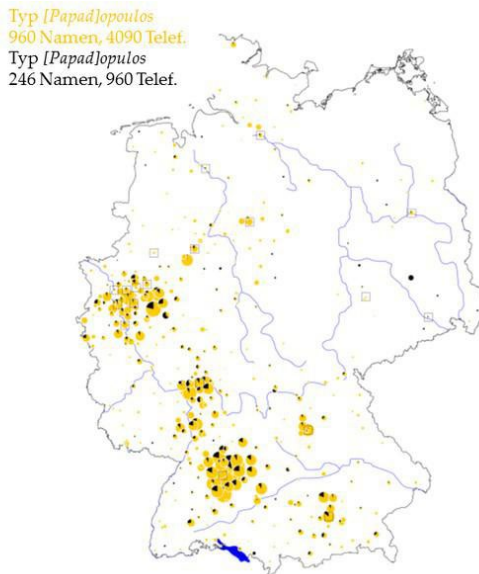


Abb. 4: Die Schreibweisen *ou* und *u* beim griechischen Namensuffix *-opoulos* in Deutschland nach Telefonanschlüssen 2005

Der Prozentsatz ist interessanterweise überall in Deutschland fast gleich (die Karte zeigt den prozentualen Anteil dieser Namen am gesamten Namenbestand pro dreistellige Postleitzahlbezirke). Aus sprachlicher Sicht ist die

Varianz *-opoulos/-opulos* eine bereichernde Innovation. Auf die amtlichen Anweisungen zur Transliteration kann hier nicht eingegangen werden.

3. Familiennamen als Kennzeichen einer Einzelperson

Familiennamen tragen dazu bei, eine Einzelperson möglichst unverwechselbar als solche zu kennzeichnen. Hier greifen Rechtsvorschriften ein, um diese Funktion zu garantieren. Sie betreffen vor allem das Problem des Namenswechsels.

3.1. Ausdrucksseitige Aspekte

Die Argumente für die Zulassung einer Namensänderung betreffen zunächst die Kommunizierbarkeit der Namen, sprachwissenschaftlich gesprochen seine Ausdrucksseite. In der Hauptsache geht es um die Integration von Namen fremdsprachiger Herkunft ins deutsche Sprachsystem. Allein zwischen 1880 und 1935 wurden im Ruhrgebiet ca. 30.000 Gesuche zur Änderung v.a. polnischer und masurischer Familiennamen genehmigt. Die Änderungen reichen von Umschreibungen (analog zur oben angesprochenen Transliteration), etwa des polnischen Doppelgraphems *cz* in *sch* (*Czerwinsk(i)y* 878/25 zu *Scherwinsk(i)y* 107/40) über Angleichungen an deutsche Namensuffixe (*Smolinsk(i)y* 367/30, *Schmolinsk(i)y* 87/25 zu *Schmolinske* 28) bis zu Neubildungen mit gewissen Anklängen an den Ausgangsnamen (*Koczor* 76 zu *Kornstedt* 4) (vgl. RYMUT/HOFFMANN 2006/2010; DFA Bd. 2: 480-493, Bd. 3: 542-553). Solche Änderungen tragen zur Integration der Personen ins sprachlich-kulturelle Umfeld und zur Bereicherung des Namenschatzes bei.

3.2. Inhaltsseitige Aspekte

Was die Inhaltsseite der Namen betrifft, so sei daran erinnert, dass Namen im Unterschied zu Appellativen per definitionem keine Bedeutung haben, sondern der Bezeichnung/Identifizierung von Objekten in ihrer Einmaligkeit dienen. Doch spielen Bedeutungen von der Entstehung der Familiennamen her noch herein, und daher kann es befremden, wenn ein Mann mit über zwei Metern Körpergröße ausgerechnet *Klein* heißt. Oder Bedeutungen werden fälschlicherweise assoziiert, etwa beim Familiennamen *Klohoker* (27 Telef., Raum Rodgau), der jemanden bezeichnet, der Klauenhaken schmiedet oder

mit ihnen hantiert. Unvermeidlich haftet den Namen aber das an, was man im Unterschied zur ‚Bedeutung‘ die ‚Bedeutsamkeit‘ nennt. Das ist ein Geflecht von Assoziationen, welches sich einstellt etwa durch Erinnerung an Personen, die ebenfalls diesen Namen trugen oder tragen, etwa wenn jemand *Goethe* oder *Göbbels* heißt, oder durch spontane regionale oder konfessionelle Zuordnungen wie bei *Häberle*, *Zitzewitz*, *Sörensen*, *Levi* oder *Valentin*. Hier hat der Gesetzgeber persönlichen Belastungen abzuhelpfen, auch wenn Namen wie *Klohoker* oder *Nonnenmacher* (Berufsname des Schweinekastrators) hohen Wert als sprach- und kulturhistorische Zeugnisse besitzen. Solche Namensänderungen setzen ja nur Bereiniungstendenzen fort, die schon immer stattfanden, da die Beinamen, aus denen die Familiennamen entstanden sind, von den nicht immer freundlichen Mitmenschen den Namenträgern ohne deren Willen oder Zustimmung angehängt wurden. Ein Beispiel ist *Arschloch*, ein – ich zitiere das Namenlexikon von BRECHENMACHER 1957/1963: I,42 – „alter, einst verbreiteter“ Familienname, der schon länger aus dem Namenschatz verschwunden ist. Freilich wäre darüber nachzudenken, wie weit neben der Abhilfe von Belastungen auch Namensänderungen zugelassen werden, die positiv zum Selbstbild der Persönlichkeit beitragen könnten. Das würde auch zur Innovation des Namenschatzes beitragen; denn bisher ist es ja so, dass seit Inkrafttreten des BGB der Namenschatz fast nur noch abnehmen kann. Ich komme am Schluss noch darauf zurück.

4. Familiennamen als Kennzeichen einer Familienzugehörigkeit

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts wurden zur Unterscheidung von Personen gleichen Rufnamens Beinamen unumgänglich. Das lässt sich exemplarisch etwa an einer Urkunde von 1149 aus Zürich ablesen, wo nachträglich solche Beinamen über die Rufnamen hinzugeschrieben wurden: *Purchart*, darüber hinzugesetzt: *albus*, und *Purchart*, darüber eingeflickt: *niger*, womit also ein *Purchart Weiß* und ein *Purchart Schwarz* nachträglich nach ihrer Haarfarbe unterschieden werden (Faksimile der Urkunde bei KUNZE 2004: 60). Solche Beinamen sind in dem Moment zu Familiennamen geworden, als sie, aus welchen Gründen auch immer (vgl. KUNZE 2004: 58-61), auf die Nachkommen der beibenannten Personen vererbt wurden. Familiennamen sind durch Vererbung überkommene und in diesem Sinne später auch rechtlich festgeschriebene Namen, die die Zugehörigkeit zu einer Familie kennzeichnen. Hier eröffnet sich nun für die Juristen ein weites Feld von Problemen. Wo fängt

eine Familie an, wo hört sie auf, wie soll man mit den Namen umgehen bei Verheiratungen und Scheidungen, bei Partnerschaften, Adoptionen, Ein- und Ausbenennungen usw.

4.1. Verarmung des Namenschatzes

Für den Sprachwissenschaftler bleibt diese Welt der persönlichen Bindungen und Trennungen außer Betracht, ihn geht nur die Namenwelt an. Und diese hat der Jurist am massivsten durch die Ehenamensgesetzgebung beeinflusst. Zunächst mit negativen Folgen. Das ‚Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten‘ von 1794 (§192) verfügt: „Die Frau überkommt durch eine Ehe zur rechten Hand den Namen des Mannes“, was im BGB (§1395) verkürzt übernommen wurde: „Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes“ (Koss 2011: 337). Der Grundsatz des gemeinsamen Ehenamens ist ein Spezifikum des deutschen Rechtskreises. Damit war aber der Untergang ungezählter und wohl auch unzählbarer Familiennamen besiegelt. Denn nach Stand von 2005, und früher war das nicht wesentlich anders, treten 50,5% aller Familiennamen mit nur einem einzigen Telefonanschluss auf:

| | |
|---|------------------|
| Familiennamen insgesamt: | 1.095.327 / 100% |
| Davon je nur mit einem Telefonanschluss: | 553.153 / 50,5% |

Das heißt aber, dass knapp über die Hälfte aller Familiennamen extrem vom Aussterben gefährdet sind. Erst eigentlich durch die familiennamenrechtlichen Folgerungen aus dem Gleichberechtigungsgesetz, das 1958 in Kraft trat, wurde dieser vehemente Verarmungsprozess des Namenschatzes in der BRD insofern gebremst, als die Ehepartner nun selbst über das Fortleben ihres Geburtsnamens in der nächsten Generation verfügen können.

4.2. Bereicherung des Namenschatzes

Andererseits veranlasste die neuere Ehenamensgesetzgebung eine enorme Bereicherung des Namenschatzes, nämlich um die Bindestrich-Doppelnamen vom Typ *Müller-Hillebrand*. Im Jahre 2005 waren 244.464 Doppelnamen mit 304.499 Festnetzanschlüssen registriert. Bei den größten Kreisen auf Abb. 5 beträgt der Anteil der Doppelnamen 2,4% am gesamten Namenschatz pro dreistelligen Postleitzahlbezirk, bei den kleinsten Kreisen 0,1%.



Abb. 5: Doppelnamen mit Bindestrich in Deutschland
nach Telefonanschlüssen 2005

Räumlich gesehen tritt bei den Doppelnamen eine Aufspaltung in West- und Ostdeutschland vor Augen, weil in der DDR keine Doppelnamen gebildet werden durften. Die Ausnahmen im Gebiet der alten DDR beruhen auf historischen Sonderfällen. Sie gehen beispielsweise in Steinbach-Hallenberg in Thüringen darauf zurück, dass dort im 16. Jahrhundert so viele Einwohner *Holland* hießen, dass sie schon damals mit Doppelnamen wie *Holland-Moritz* usw. differenziert werden mussten. Die Verdichtungen in Westfalen beruhen u.a. darauf, dass dort schon seit der Zeit frühneuzeitlichen Siedlungsausbaus der Besitzer des alten Hofes vom Besitzer des Neuhofes mit Namen wie *Grote-*, später auch verhochdeutsch *Große-Bestens* versus *Lütke-*, später auch verhochdeutsch *Kleine-Bestens* unterschieden wurden, und dass schon früh die prestigeträchtigen Amtsbezeichnungen westwestfälisch *Schulte* bzw. ostwestfälisch *Meyer* mit Hofnamen zu Doppelnamen wie *Schulte-Kellinghaus* bzw. *Meyer-Bothling* verbunden worden sind (DFA Bd. 3: 586-607).

Die Doppelnamen funktionieren nun einerseits fast optimal als Kennzeichen einer Einzelperson, indem auf einen Doppelnamen durchschnittlich nur 1,2 Telefonanschlüsse entfallen. Andererseits dienen sie aber nur mehr sehr ein-

geschränkt der Kennzeichnung der Familienzugehörigkeit, da jedenfalls die neueren Doppelnamen ja z.B. nicht vererbt werden dürfen.

Und juristisch eröffnen sich neue Probleme. So musste etwa das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2009 unter dem Leitsatz „Zur Verfassungsmäßigkeit der Verhinderung von Mehrfachnamen“ auf gut zehn Seiten begründen, warum drei- und mehrgliedrige Familiennamen nicht zugelassen werden sollten. Der DFA registriert 2005 immerhin 202 verschiedene Namen (244 Telef.) vom Typ *Becker-Ross-Troeller* (die übrigens, weil in der Argumentation u.a. auch die Namenslänge eine Rolle spielte, oft kürzer sind als viele Doppelnamen wie *Leutheuser-Schnarrenberger* oder *Bardelmeier-Oberwarenbrock*).

5. Perspektiven

Die Frankfurter Rechtsprofessorin Ute Sacksofsky hat schon vor zwanzig Jahren das eheliche Namensrecht in Deutschland kritisch als eine „unendliche Geschichte“ bezeichnet (SACKSOFSKY 1995, Titel). Insgesamt lässt sich, und zwar nicht nur bei der Ehenamensgesetzgebung, eine zunehmende Tendenz zu rechtlicher Liberalisierung ausmachen. Ich zitiere die Familiensoziologin Rosemarie NAVE-HERZ (²2003: 129): „Selbstbestimmtheit in der Namenwahl soll Identitätsprozessen und individuellen Präferenzen Rechnung tragen“, oder nochmals die Juristin Ute Sacksofsky: „Es ist dringend an der Zeit, dass der Gesetzgeber – endlich – auf die Überregulierung im Namensrecht verzichtet und die Entscheidung dem Einzelnen überlässt“ (SACKSOFSKY 2009: 89). Die Familiennamen sind ohnehin den Funktionen, die sie in den ursprünglich nur lokalen und übersichtlichen Kommunikationskreisen und gesellschaftlichen Formationen hatten, in den heute global gewordenen Kommunikationskreisen und sich wandelnden gesellschaftlichen Formationen nur noch bedingt gewachsen bzw. längst entwachsen. Daher haben sie, um nochmals Rosemarie Nave-Herz zu zitieren, „längst verwaltungsmäßig ihre Ordnungs- und Identifizierungsfunktion durch die Personnummerierung verloren“ (NAVE-HERZ 2003: 17).

Zwar ist die Nummer oft der Tod des Namens; die Häusernamen sind durch Hausnummern abgelöst worden, die Wäldernamen durch nummerierte Forstdistrikte usw. Aber bei den Familiennamen zeichnet sich, wie etwa das Beispiel Schweden zeigt, vor allem durch die Entwirrung der in diesem Vortrag angesprochenen drei Aspekte des Begriffs ‚Familiennamen‘ (Abb. 1), mittelfristig eine positive Perspektive ab. Erstens wird die Kennzeichnung der

Einzelperson im alltäglichen Umgang wie eh und je durch den bloßen Vornamen, durch den bloßen Familiennamen oder durch Vor- plus Familiennamen geleistet, in der Verwaltung aber durch die Personennummerierung unzweifelhaft garantiert. Zweitens wird die Kennzeichnung einer Familienzugehörigkeit zunehmend der Entscheidung der Namenträgerinnen und Namenträger freigestellt. Drittens wird es vor dem Hintergrund der Personennummerierung auch erleichtert, durch eine Änderung des Namenzeichens hinsichtlich seines Erscheinungsbildes und/ oder seines Assoziationsraums nicht mehr nur Belastungen zu beseitigen, sondern auch positiv zur Selbstidentifikation der Personen beizutragen. Und mit all dem wird, viertens, eine kreative Verwendung und lebendige Weiterentwicklung des Familiennamenschatzes gefördert, ohne die Bewahrung der überkommenen Sprachkultur zu vernachlässigen.

Zitierte Literatur

- BRECHENMACHER, Josef Karlmann (1957/²1963): Etymologisches Wörterbuch der deutschen Familiennamen, 2 Bde., Limburg a.d. Lahn (2. Auflage 1963).
- BRENDLER, Silvio (2011): Was hat Familiennamengeographie eigentlich mit Familiennamen zu tun?, in: HEUSER, Rita/NÜBLING, Damaris/SCHMUCK, Mirjam (Hg.): Familiennamengeographie. Ergebnisse und Perspektiven europäischer Forschung, Berlin/New York, 351-358.
- DFA = KUNZE, Konrad/NÜBLING, Damaris (Hg.): Deutscher Familiennamenatlas, Bd. 1: Graphematik/Phonologie der Familiennamen I: Vokalismus, von Christian BOCHENEK, Kathrin DRÄGER, Berlin/New York 2009; Bd. 2: Graphematik/Phonologie der Familiennamen II: Konsonantismus, von Antje DAMMEL, Kathrin DRÄGER, Rita HEUSER, Mirjam SCHMUCK, Berlin/New York 2011; Bd. 3: Morphologie der Familiennamen, von Fabian FAHLBUSCH, Rita HEUSER, Jessica NOWAK, Mirjam SCHMUCK, Berlin/Boston 2012; Bd. 4: Familiennamen nach Herkunft und Wohnstätte, von Christian BOCHENEK, Kathrin DRÄGER, Fabian FAHLBUSCH, Jessica NOWAK, Berlin/Boston 2013; Bd. 5: Familiennamen nach Beruf und persönlichen Merkmalen, von Fabian FAHLBUSCH, Simone PESCHKE, Berlin/Boston 2016; Bd. 6: Familiennamen aus Rufnamen, von Kathrin DRÄGER (erscheint 2017); Bd. 7: Register, Literaturverzeichnis (erscheint 2017).
- DRÄGER, Kathrin/KUNZE, Konrad (2010): Umlautzeichen in deutschen Familiennamen, in: Zunamen. Zeitschrift für Namenforschung 5, 8-39.
- KOSS, Gerhard (2011): Ehename und Familiennamengeographie, in: HEUSER, Rita/NÜBLING, Damaris/SCHMUCK, Mirjam (Hg.): Familiennamengeographie. Ergebnisse und Perspektiven europäischer Forschung, Berlin/New York, 335-350.
- KUNZE, Konrad (⁵2004): dtv-Atlas Namenkunde. Vor- und Familiennamen im deutschen Sprachgebiet, 5. Auflage, München.

- (2016): Herr Geuenich aus Gevenich. Zum Verhältnis von Orts- und Familiennamengeographie, in: ANDRÁŠOVÁ, Hana / HÜNECKE, Rainer (Hg.): *Liber amicorum*. Symposium und Festschrift für Prof. Václav Bok zum 75. Geburtstag, České Budějovice (CD-ROM), 36-48.
- NAVE-HERZ, Rosemarie (²2003): Auswirkungen des neuen Namenrechts. Zur Geschichte des Namenrechts in Deutschland und der heutigen Wahl der Nachnamen, in: DIES.: *Familie zwischen Tradition und Moderne*. Ausgewählte Beiträge zur Familiensoziologie, hg. von Friedrich BUSCH, 2. Auflage, Oldenburg, 129-141.
- RYMUT, Kazimierz / HOFFMANN, Johannes (2006/2010): *Lexikon der Familiennamen polnischer Herkunft im Ruhrgebiet*, 2 Bde., Kraków.
- SACKSOFSKY, Ute (1995): Das eheliche Namensrecht – der unendlichen Geschichte dritter Akt, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 78, 94-111.
- (2009): Eheliches Namensrecht im Zeichen der Gleichberechtigung, in: *L'homme*. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 20, 75-89.
- WEITERSHAUS, Friedrich Wilhelm (1972): Zur Schreibung der deutschen Familiennamen, in: *Muttersprache* 82, 315-323.

[**Abstract:** Surnames can be analyzed from three perspectives: as a linguistic sign ($M+o+z+a+r+t$), as a feature related to an individual (Leopold *Mozart*), or as a feature of a group (Leopold, Wolfgang, Konstanze *Mozart*). In this article, juridical regulations concerning these three aspects are discussed with special focus on the linguistic perspective. It is shown in which way juridical regulations influence the identification function of names and how they can lead to the impoverishment or the extension of a language's surname inventory. From a linguist's viewpoint, it is advisable to relax the strict juridical regulations relating to the use of personal names. Introducing personal numbers would facilitate this process.]